

(B) Die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung enthält die folgenden Prüfungsteile:

- Eine Klausur (4 Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in der Sprach- oder Literaturwissenschaft nachgewiesen werden. Es werden seitens der Prüfenden drei Themenvorschläge zum gewählten, umfassenderen Themenbereich gemacht. Die Klausuren werden zu bestimmten Terminen geschrieben, die das Akademische Prüfungsamt anbietet. Ihm obliegt auch die Durchführung der Klausuren.
- Eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu vier speziellen Themenbereichen aus Literatur- und Sprachwissenschaft sowie zum Überblickswissen aus dem Pflichtbereich. Die Behandlung der Prüfungsgebiete soll ca. drei Viertel der Prüfungszeit ausmachen, ca. ein Viertel ist für die Prüfung allgemeinen Hintergrundwissens vorgesehen. Mindestens die Hälfte der Prüfung findet auf Niederländisch statt.

Bei der Magisterprüfung ist die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsteile vorgegeben.

4. Nachweis von Sprachkenntnissen**4.1. Sprachpraktische Leistungsnachweise - Allgemeines**

Das Studium der Niederländischen Philologie verlangt Kenntnisse des Niederländischen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt durch den Erwerb der entsprechenden Sprachscheine. Die Prüfungen zu diesen Sprachscheinen führen die Lektorinnen bzw. die Lektoren durch.

4.2. Anforderungen**4.2.1. "Sprachschein-Zwischenprüfung"**

Dieser Schein beinhaltet das erfolgreiche Bestehen zweier Prüfungen:

- einer vierstündigen Klausur, in der Wortschatz und Grammatik aus den vorangegangenen Semestern geprüft werden;
- einer 15-minütigen mündlichen Prüfung, die aus dem Lesen eines kurzen Textes und einem anschließenden Gespräch in der niederländischen Sprache besteht.

4.2.2. "Sprachschein-Hauptstudium"

Dieser Schein beinhaltet das erfolgreiche Bestehen einer der beiden folgenden Prüfungen:

- das Verfassen eines Essays in der niederländischen Sprache zu einem mit den Lektoren zu vereinbarenden Thema des niederländischen oder flämischen Kulturbereichs mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs Deutsch-Niederländisch sowie eines einsprachigen Wörterbuchs der niederländischen Sprache (dreistündige Klausur);

oder

- das Anfertigen der Übersetzung eines schwierigen Textes aus dem Deutschen in das Niederländische mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs Deutsch-Niederländisch sowie eines einsprachigen Wörterbuchs der niederländischen Sprache (dreistündige Klausur).

4.3. Die Sprachscheine - das Lehrangebot

Das Fach Niederländische Philologie bietet Sprachkurse für Fachstudenten an, die auf die Sprachscheinprüfungen vorbereiten. Diese Kurse sind aufbauend in Semester angeordnet. Der Besuch dieser Sprachkurse ist abhängig vom erfolgreichen Bestehen der Abschlußprüfung des vorausgehenden Kurses oder, für Studierende mit Vorkenntnissen, von der Einstufung durch die Lektorinnen bzw. Lektoren.

4.3.1. Grundstudium

Den Kern des sprachpraktischen Lehrangebots für das Grundstudium bildet das "Sprachtrajekt Grundstudium" (10 SWS) für Fachstudenten, das zur Prüfung für den "Sprachschein-Zwischenprüfung" führt. Für Studierende ohne Vorkenntnisse ist die Teilnahme hieran obligatorisch.

Das Sprachtrajekt umfaßt folgende sprachpraktische Übungen:

Niederländisch 1 (Semester 1, 4 SWS, nur im Wintersemester)
Niederländisch 2 (Semester 2, 4 SWS, nur im Sommersemester)
Niederländisch 3 (Semester 3, 2 SWS, nur im Wintersemester)

4.3.2. Hauptstudium

Den Kern des sprachpraktischen Lehrangebots für das Hauptstudium bilden die sprachpraktischen Übungen "Übersetzung Deutsch-Niederländisch" und "Essay", die alternierend jedes Semester angeboten werden.

4.3.3. Sprachkurse in den Niederlanden und Flandern, Sprachzertifikate, Auslandsstudium

Es finden jedes Jahr in den Niederlanden und Flandern staatlich geförderte Sommersprachkurse statt. Die Teilnahme wird vom Fach Niederländische Philologie empfohlen. Fachstudenten können ein Stipendium beantragen. Empfohlen wird auch ein Auslandsstudium kurz nach der Zwischenprüfung. Nähere Auskünfte werden im Rahmen der fachspezifischen Studienberatung erteilt.

4.3.4. Hörer aller Fächer

Für Studierende und andere Universitätsangehörige, die die Niederländische Sprache erlernen möchten, z.B. als Vorbereitung auf ein Auslandsstudium in den Niederlanden oder Flandern, bietet das Fach Niederlandistik den 4-semestrigen Sprachkurs "Niederländisch für Hörer aller Fächer" an:

- Niederländisch für Hörer aller Fächer 1, 4 SWS, nur im WS
- Niederländisch für Hörer aller Fächer 2, 4 SWS, nur im SS
- Niederländisch für Hörer aller Fächer 3, 2 SWS, nur im WS
- Niederländisch für Hörer aller Fächer 4, 2 SWS, nur im SS

Diese Kurse sind aufbauend in Semester angeordnet. Ab dem Kurs 2 ist der Besuch der Sprachkurse abhängig vom erfolgreichen Bestehen der Abschlußprüfung des vorausgehenden Kurses oder, für Studierende mit Vorkenntnissen, von der Einstufung durch die Lektorinnen bzw. Lektoren.

Nach dem Kurs 2 und nach dem Kurs 4 besteht die Möglichkeit, an Zertifikatsprüfungen teilzunehmen.

5. Praktikum

Hauptfachstudierende haben die Möglichkeit, einen der drei Hauptseminarscheine aus dem Pflichtbereich durch ein sechs- bis zwölfwöchiges Praktikum in einem auf das Studium der Niederländischen Philologie bezogenen Bereich zu ersetzen. Voraussetzung ist ein formloser, begründeter Antrag, der vom zuständigen Hochschullehrer genehmigt werden muß. Das Praktikum wird betreut und mit einem Bericht abgeschlossen, der vom Praktikumsbetreuer zu attestieren ist. Über die 2 SWS im Pflichtbereich hinaus können je nach Umfang des Praktikums maximal 6 SWS im Wahlpflichtbereich angerechnet werden. Nähere Auskünfte werden im Rahmen der fachspezifischen Studienberatung erteilt.

6. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft. Studierende, die sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Ordnung im zweiten oder einem höheren Semester befinden, werden nach der bisher geltenden Ordnung geprüft. Sie können auf Antrag und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses auch nach der neuen Prüfungsordnung geprüft werden. Studierende nach Satz 1, welche die Magisterzwischenprüfung nach Inkrafttreten dieser Ordnung nach der

bisher geltenden Prüfungsordnung ablegen, legen die Magisterprüfung abweichend von Satz 1 nach der neuen Prüfungsordnung ab.

Die Carl von Ossietzky Universität Oldenburg hat die in der Anlage abgedruckte Studienordnung *Niederlande-Studien am 19.02.1998 nach § 14 NHG* beschlossen.

- Amtliche Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg Heft 5., S.233

Anlage**Studienordnung Niederlande-Studien****1. Das Studium der Niederlande-Studien****1.1 Kombinationsmöglichkeiten und Prüfungsgebiete**

Das Fach Niederlande-Studien kann im Hauptstudium als Haupt- und Nebenfach studiert werden. Zulassungsvoraussetzung ist die Zwischenprüfung im Studiengang Niederländische Philologie der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg oder ein vergleichbarer Abschluß. Für das Grundstudium wird verwiesen auf die Studienordnung Niederländische Philologie. Das Fach ist mit allen anderen Magister-Fächern der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zu kombinieren. Über empfehlenswerte Fächerkombinationen sollte man sich im Rahmen der allgemeinen und fachspezifischen Studienberatung informieren.

Niederlande-Studien wird in folgenden Prüfungsgebieten studiert:

- Volkswirtschaftslehre
 - Rechtswissenschaften
 - (nur im Hauptfach) Geschichte/Politik/Soziologie der Niederlande und Deutschlands im Vergleich
 - Landeskunde der Niederlande.
- Darüber hinaus sind Veranstaltungen im Bereich der Sprachpraxis zu belegen.

Teil des Studiums ist ein Praktikum (vgl.6).

1.2 Studienziele und Sachgebiete

Ziel des Studiums der Niederlande-Studien ist die Vermittlung

- von methodischem und gegenstandsbezogenem Überblickswissen der Volkswirtschaftslehre, der Rechtswissenschaften, der Geschichte/Politik/Soziologie der Niederlande und Deutschlands im Vergleich, und der Landeskunde der Niederlande;
- der Fähigkeit, wissenschaftliche Arbeiten auf diesen Gebieten kritisch beurteilen zu können;
- der Fähigkeit, methodisch reflektierte Problemstellungen zu formulieren und diese in Arbeiten umzusetzen, die dem wissenschaftlichen Standard entsprechen
- der Fähigkeit, erworbene Fertigkeiten und Kenntnissen im Berufsleben anzuwenden und zu erweitern.

Die vier Prüfungsgebiete, auf die sich das Hauptstudium richtet, vertiefen und erweitern Gegenstände, die im Grundstudium der Niederländischen Philologie Gegenstand des Prüfungsgebiets Landeskunde sind.

Die Volkswirtschaftslehre vermittelt in ihrer Lehre den wissenschaftlichen Umgang mit der Volkswirtschaft, insbesondere der Niederlande und Deutschlands unter kontrastivem Gesichtspunkt. Sie gliedert sich zu diesem Zweck in Sachgebiete. Dazu gehören:

- Grundlagen der volkswirtschaftlichen Theorie der Wirtschaftssysteme und des Wirtschaftssystemvergleichs
- Grundzüge der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsstruktur der Bundesrepublik Deutschland
- Grundzüge der Wirtschaftsordnung und der Wirtschaftsstruktur der Niederlande
- Ausgewählte Aspekte der niederländisch-deutschen Wirtschaftsbeziehungen oder des Vergleichs der Wirtschaftsordnungen oder des Vergleichs der Wirtschaftsstruktur der Niederlande und Deutschlands.

Die Rechtswissenschaften vermitteln in ihrer Lehre den wissenschaftlichen Umgang mit den Rechtssystemen, insbesondere der Niederlande und Deutschlands unter kontrastivem Gesichtspunkt. Dazu gliedern sie sich in Sachbereiche:

- Grundzüge des deutschen und niederländischen Rechtsystems und des Rechtssystemvergleichs
- Grundzüge des deutschen bürgerlichen, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts
- Grundzüge des niederländischen bürgerlichen, Handels-, Gesellschafts- und Arbeitsrechts
- Grundzüge des verwaltungsrechtlichen Rechtsschutzes in den Niederlanden
- Ausgewählte Aspekte des Vergleichs der Rechtssysteme der Niederlande und Deutschlands.
- Die Geschichte/Politik/Soziologie der Niederlande und Deutschlands im Vergleich vermitteln in ihrer Lehre den wissenschaftlichen Umgang mit der Geschichte, der Politik und der Soziologie der Niederlande und Deutschlands, insbesondere unter vergleichendem Gesichtspunkt. Dazu gliedern sie sich in Sachbereiche:
- Grundzüge der Geschichte, Politik und Soziologie der Niederlande und Deutschlands
- Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland
- Grundzüge der gesellschaftlichen Ordnung und des politischen Systems der Niederlande
- Grundzüge der öffentlichen Verwaltung in den Niederlanden und Deutschland
- Ausgewählte Aspekte des Vergleichs der Geschichte, Politik und Soziologie der Niederlande und Deutschlands

Die Landeskunde der Niederlande vermittelt in ihrer Lehre den wissenschaftlichen Umgang mit der Kultur, verstanden als Wahrnehmung und Symbolisierung der Wirklichkeitsbereiche, auf die sich die ersten drei Prüfungsgebiete richten. Dazu gliedert sie sich in folgende Sachbereiche:

- Grundzüge der Kulturgeschichte der Niederlande
- Ausgewählte Aspekte des Kulturlebens der Niederlande in der Gegenwart
- kulturelle Beziehungen zwischen dem niederländischen und deutschen Sprachraum
- Ausgewählte Aspekte des Vergleichs des deutschen und niederländischen kulturellen Lebens.

2. Studiendauer, Studienumfang: Wissenschaftliche und sprachpraktische Veranstaltungen

Die Regelzeit beträgt (inklusive Grundstudium der Niederlandistik) vier Jahre (8 Semester) nach § 14 (3) NHG.

Das Studium der Niederlande-Studien fängt an nach dem Grundstudium der Niederlandistik, ab Semester 5.

Das Studium der Niederlande-Studien umfaßt mindestens 34 Semesterwochenstunden (SWS) im Hauptfach und 17 SWS im Nebenfach.

Die SWS verteilen sich auf Pflichtbereich, Wahlpflichtbereich und Wahlfreien Bereich:

Die Veranstaltungen des Pflichtbereichs sind durch Leistungsscheine nachzuweisen. Diese werden durch aktive Beteiligung in der Form von Referat oder Protokoll sowie durch eine schriftliche Arbeit, d.h. Hausarbeit oder Klausur erworben.

Die Veranstaltungen des Wahlpflichtbereichs sind durch Teilnahmescheine (Testate) nachzuweisen. Die Leitenden der Veranstaltungen können ein (vorzutragendes) Referat oder Protokoll verlangen.

Die Veranstaltungen des Wahlbereichs sind nachweisfrei. Im geforderten Umfang (s.u.) sind sie genauso zu belegen und zu besuchen wie Veranstaltungen des Pflicht- bzw. Wahlpflichtbereichs.

3. Gliederung des Studiums und Prüfungsanforderungen**3.1 Niederlande-Studien im Hauptfach****(A) Veranstaltungen**

Etwa die Hälfte der SWS sowie das Praktikum sind im Rahmen des Auslandsstudiums an der Rijksuniversiteit Groningen zu belegen (vgl. 5 und 6).

(a) Pflichtbereich (20 SWS)

- Einführungsblock Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften für Studierende der Niederlande-Studien (6 SWS)
- ein Einführungsseminar Geschichte oder Politik oder Soziologie (2 SWS)
- ein Hauptseminar im Prüfungsgebiet Landeskunde der Niederlande (2 SWS)
- ein Hauptseminar im Prüfungsgebiet Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften oder Geschichte/Politik/Soziologie der Niederlande und Deutschlands im Vergleich (2 SWS)
- eine sprachpraktische Lehrveranstaltung zur ökonomisch-juristischen Fachsprache (2 SWS).
- ein 3-monatiges Praktikum (anzurechnen in Umfang von 6 SWS).

(b) Wahlpflichtbereich (8 SWS)

- Vorlesungen oder Pro- oder Hauptseminare im Prüfungsgebiet Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften oder Geschichte/Politik/Soziologie der Niederlande und Deutschlands im Vergleich oder Landeskunde der Niederlande in Höhe von 6 SWS
- eine Vorlesung oder eine Übung oder ein Pro- oder Hauptseminar aus benachbarten Studienfächern (Niederlandistik, BWL, Fachdidaktik o.ä.) (2 SWS)

(c) Wahlfreier Bereich (6 SWS)

Der Wahlfreie Bereich setzt sich aus sprachpraktischen und/oder aus wissenschaftlichen Lehrveranstaltungen zusammen.

(B) Die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung enthält die folgenden Prüfungsteile:

- Eine schriftliche Magisterarbeit (nur im 1. Hauptfach) zu einem Problem aus einem der vier Prüfungsgebiete. Die Magisterarbeit ist in einem Zeitraum von 6 Monaten zu erstellen. Wird die Arbeit nicht im Prüfungsgebiet Landeskunde der Niederlande geschrieben, ist der Zweitleser automatisch ein Lehrender oder eine Lehrende der Niederländischen Philologie.
- Eine Klausur (4 Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in einem der vier Prüfungsgebiete nachgewiesen werden. Es werden seitens der Prüfenden drei Themenvorschläge zum gewählten, umfassenderen Themenbereich gemacht. Die Klausuren werden zu bestimmten Terminen geschrieben, die das Akademische Prüfungsamt anbietet. Ihm obliegt auch die Durchführung der Klausuren.
- Eine mündliche Prüfung (60 Minuten) zu vier speziellen Themenbereichen aus zwei der vier Prüfungsgebiete nach Wahl sowie zum Überblickswissen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich. Die Behandlung der Prüfungsgebiete soll ca. drei Viertel der Prüfungszeit ausmachen, ca. ein Viertel ist für die Prüfung allgemeinen Hintergrundwissens vorgesehen.

Bei der Magisterprüfung ist die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsteile vorgesehen. Nähere Auskünfte zu den Formalien erteilt das Akademische Prüfungsamt.

(C) Schwerpunktbildung im Hauptstudium und in der Magisterprüfung des Hauptfachs

Das Studium der Niederlande-Studien kann auf eines der Prüfungsgebiete ausgerichtet werden. Für die Lehrveranstaltungen heißt dies, daß sie abgesehen von den Pflichtveranstaltungen ausschließlich

aus einem der Prüfungsgebiete gewählt werden können. Es ist aber ebenso ein ausgewogenes Verhältnis möglich. Bei Spezialisierung auf ein Prüfungsgebiet werden sowohl die Magisterarbeit als auch die Klausur zu diesem Prüfungsgebiet geschrieben. In der mündlichen Prüfung sind aus diesem Gebiet drei Themen zu behandeln. Ein Thema der mündlichen Prüfung ist jedoch aus dem Prüfungsgebiet zu wählen, das außerhalb der Spezialisierung liegt.

3.2. Niederlande-Studien im Nebenfach (17 SWS)**(A) Veranstaltungen**

Etwa die Hälfte der SWS sowie das Praktikum sind im Rahmen des Auslandsstudiums an der Rijksuniversiteit Groningen zu belegen (vgl. 5 und 6).

(a) Pflichtbereich (13 SWS)

- Einführungsblock Volkswirtschaftslehre und Rechtswissenschaften für Studierende der Niederlande-Studien (6 SWS)
- ein Hauptseminar im Prüfungsgebiet Landeskunde der Niederlande oder Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften (2 SWS)
- eine sprachpraktische Lehrveranstaltung zur ökonomisch-juristischen Fachsprache (2 SWS).
- ein 6-wöchiges Praktikum (anzurechnen in Umfang von 3 SWS)

(b) Wahlpflichtbereich (4 SWS)

- Vorlesungen oder Pro- oder Hauptseminare in Volkswirtschaftslehre oder Rechtswissenschaften oder Landeskunde der Niederlande

(B) Die Magisterprüfung

Die Magisterprüfung enthält die folgenden Prüfungsteile:

- Eine Klausur (4 Stunden), in der vertiefte Kenntnisse in einem der drei Prüfungsgebiete nachgewiesen werden. Es werden seitens der Prüfenden drei Themenvorschläge zum gewählten, umfassenderen Themenbereich gemacht. Die Klausuren werden zu bestimmten Terminen geschrieben, die das Akademische Prüfungsamt anbietet. Ihm obliegt auch die Durchführung der Klausuren.
- eine mündliche Prüfung (30 Minuten) zu vier speziellen Themenbereichen aus dem Prüfungsgebiet Landeskunde und aus einem weiteren Prüfungsgebiet nach Wahl sowie zum Überblickswissen aus dem Pflicht- und Wahlpflichtbereich bei schwerpunktmäßigem Bezug zu den Prüfungsgebieten, in denen Veranstaltungen besucht worden sind. Die Behandlung der Prüfungsgebiete soll ca. drei Viertel der Prüfungszeit ausmachen, ca. ein Viertel ist für die Prüfung allgemeinen Hintergrundwissens vorgesehen.

Bei der Magisterprüfung ist die Reihenfolge der einzelnen Prüfungsteile vorgesehen. Nähere Auskünfte zu den Formalien erteilt das Akademische Prüfungsamt.

4. Nachweis von Sprachkenntnissen**4.1. Sprachpraktische Leistungsnachweise - Allgemeines**

Das Studium der Niederlande-Studien verlangt Kenntnisse des Niederländischen. Der Nachweis dieser Kenntnisse erfolgt zunächst - im Grundstudium der Niederländischen Philologie - durch den Erwerb des "Sprachscheins-Zwischenprüfung" (vgl. die Studienordnung Niederländische Philologie, sub 4). Im Studium der Niederlande-Studien ist, aufbauend auf dem Niveau des "Sprachscheins-Zwischenprüfung", eine sprachpraktische Lehrveranstaltung zur ökonomisch-juristischen Fachsprache vorgesehen, die mit einer Klausur abgeschlossen wird. Der Erwerb des "Sprachscheins-Fachsprache" ist Voraussetzung für die Meldung zur Magisterprüfung.

4.2. Anforderungen "Sprachschein-Fachsprache"

- Dreistündige Übersetzung eines schwierigen ökonomischen oder juristischen Textes aus dem Niederländischen ins Deutsche mit Hilfe eines einsprachigen Wörterbuchs

o d e r

eine dreistündige Übersetzung eines ökonomischen oder juristischen Textes aus dem Deutschen in das Niederländische mit Hilfe eines zweisprachigen Wörterbuchs Deutsch-Niederländisch sowie eines einsprachigen Wörterbuchs der niederländischen Sprache.

5. Auslandsstudium

Pflichtteil des Studiums der Niederlande-Studien ist ein Auslandsstudium an der Rijksuniversiteit Groningen. Im Hauptfach hat dieses Auslandsstudium einen Umfang von 2 Semestern (2-3 Trimester des Groninger Systems). Hierfür sind die Semester 7 und 8 vorgesehen. Für Studierende der Niederlande-Studien als Nebenfach reduziert sich dieses Auslandsstudium auf 1 Semester (1-2 Trimester des Groninger Systems). Während des Auslandsaufenthaltes sind von Hauptfachstudierenden etwa 17 SWS zu belegen, von Nebenfachstudierenden etwa 8 SWS. Es werden an der Rijksuniversiteit Groningen Lehrveranstaltungen für Oldenburger Studierende der Niederlande-Studien angeboten. Nähere Auskünfte werden im Rahmen der fachspezifischen Studienberatung erteilt.

6. Praktikum

Pflichtteil des Studiums der Niederlande-Studien ist ein Praktikum in einer Firma oder in einer Institution, die intensive Beziehungen zu dem jeweiligen Nachbarland unterhält. Es wird vorzugsweise im vierten Studienjahr absolviert. Das Praktikum dauert für das Hauptfach 3 Monate, für das Nebenfach 6 Wochen. Es sollte im Rahmen des Auslandsstudiums absolviert werden. Ausnahmen sind auf begründeten, formlosen Antrag beim Praktikumsbeauftragten des Fachs möglich. Das Praktikum wird mit einem Bericht abgeschlossen, der von dem betreuenden Lehrenden zu attestieren ist. Die Praktika werden in Groningen vom Stabebureau der Faculteit der Letteren vermittelt, in Oldenburg von der Arbeitsstelle DIALOG in Zusammenarbeit mit dem Projekt "Studium und Arbeitswelt". Nähere Auskünfte werden im Rahmen der fachspezifischen Studienberatung erteilt.

7. Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg in Kraft.